



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 19. Januar 2011
zur Vorlage Nr.: [2009-313](#)
Titel: **Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Vom 19. Januar 2011

1. Ausgangslage

Der familienergänzenden Kinderbetreuung (FEB) kommt familienpolitische, volkswirtschaftliche und standortrelevante Bedeutung zu. Darum ist sie ein wichtiger Baustein einer zeitgemässen und nachhaltigen Familienpolitik.

Der Entwurf für das neue Gesetz, vom Regierungsrat am 3. November 2009 vorgelegt, sieht vor, dass die Gemeinden an die Erziehungsberechtigten Beiträge entrichten, wenn deren Kleinkinder zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Kindertagesstätten oder Tageseltern besuchen. Die Nutzung der FEB-Angebote ist freiwillig; jede Familie entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Angebote in Anspruch nehmen will. Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich, abhängig von ihrem Einkommen, an den Betreuungskosten.

Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf von 2007 enthält das Gesetz eine Rahmenregelung für die Bemessung und Höhe der Beiträge. Die Gemeinden behalten bei der Festlegung einen erheblichen Handlungsspielraum.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse 2007 wurde die FEB-Gesetzgebung in zwei Vorlagen aufgeteilt: Die Betreuung im Schulbereich wird mit einer Revision des Bildungsgesetzes geregelt (Vorlage [2009/314](#)), während die Regelungen für FEB im Kleinkindalter in einem speziellen FEB-Gesetz zusammengefasst werden.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Da die kantonale Fachstelle für Familienfragen der Sicherheitsdirektion angegliedert ist, wurde das Geschäft an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

Die Vorlage wurde in der Kommission während fast eines Jahres beraten, und zwar an den Sitzungen vom 16. und 30. November, 14. Dezember 2009 sowie im Jahr 2010 an den Sitzungen vom 18. Januar, 1. Februar, 1. März, 12.

und 26. April, 31. Mai, 14. Juni, 30. August, 13. September, 18. Oktober und 1. November. Die Beratungen wurden seitens der Sicherheitsdirektion begleitet von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Generalsekretär Stephan Mathis, stv. Generalsekretär Wolfgang Meier und von Katrin Bartels, Leiterin der Fachstelle für Familienfragen.

Einerseits beauftragte die Kommission die Sicherheitsdirektion im Laufe der Beratungen immer wieder mit umfangreichen Abklärungen, und andererseits benötigten einzelne Parteien Zeit, um interne Beratungen durchzuführen. Zusätzlich mussten im gleichen Zeitraum die diversen Gesetzesvorlagen für das neue Justizwesen erarbeitet werden. Dies erklärt die lange Beratungsdauer.

2.2. Anhörungen

2.2.1. Delegationen

Am 30. November 2009 wurden René Broder, Leiter der BKSD-Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe, zum Thema der Schnittstellen zwischen FEB im Früh- und im Schulbereich, sowie eine Delegation des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG (am 14. Dezember 2009) angehört. Die VBLG-Vertretung bestand aus den Vorstandsmitgliedern Olivier Kungler, Gemeindeverwalter Binningen, und Beatrice Wessner, Gemeinderätin Bubendorf, sowie der Hölsteiner Gemeindepräsidentin Anita Schweizer.

2.2.2. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

René Broder erklärte, für die Betreuung ab Kindergartenalter gelte der Grundsatz des Schulträger-Prinzips: Auf Primarschulebene sind die Gemeinden, auf Sekundar- und Sonderschulebene der Kanton zuständig. Die Bestimmungen über das massgebende Einkommen, also die Unter- und Obergrenzen sowie die Abstufungen, sollen für FEB im Früh- und im Schulbereich identisch sein. Zwei verschiedene Bestimmungen wären für die Gemeinden nicht handhabbar.

2.2.3. *Verband Basellandschaftlicher Gemeinden*

Die VBLG-Delegation sprach sich nicht grundsätzlich gegen ein FEB-Gesetz aus, kritisierte aber die zu detaillierten Vorgaben des Kantons für die Gemeinden und betonte, bisher sei die familienergänzende Kinderbetreuung nicht gesetzlich den Gemeinden als Aufgabe zugewiesen gewesen. Insbesondere auf kleine Gemeinden komme eine neue, teure Aufgabe zu. An diesen Aufwendungen solle sich der Kanton beteiligen; der VBLG schlug einen Verteilschlüssel analog zu den Steuereinnahmen vor, wonach der Kanton zwei Drittel der gewährten Beiträge zurückerstatten solle. Zudem würde der VBLG bevorzugen, wenn nur Mindestbeiträge im Gesetz fixiert würden, um den Gemeinden einen wirklichen Spielraum zu gewähren.

* * *

2.3. *Eintreten*

Die Kommission ist mit 9:3 Stimmen auf die Vorlage eingetreten. Die SVP-Fraktion sprach sich gegen Eintreten aus, weil für sie grundsätzlich das traditionelle Familienmodell im Vordergrund steht und weil sie möchte, dass jede Gemeinde nach ihren Bedürfnissen Lösungen anbieten können soll, ohne dass der Kanton etwas vorschreibt. Die anderen Fraktionen unterstützen die Vorlage nicht zuletzt, um Müttern – in allen verschiedenen heute gelebten Familienformen – den Verbleib im respektive den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass heute in vielen Familien beide Partner aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen seien zu arbeiten.

* * *

2.4. *Grundsatzantrag: FEB-Gesetz als Rahmengesetz*

In zweiter Lesung stellte die FPD-Fraktion am 13. September 2010 einen Grundsatzantrag, das Gesetz als reines kantonales Rahmengesetz zu gestalten. Es solle zwar die Verpflichtung der Gemeinden, Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung zu leisten, enthalten, den Gemeinden jedoch die Regelung der Details, also die Ausgestaltung der Betreuung und die Höhe der Beiträge, überlassen. Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 18. Oktober mit 7:6 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit wünschte sich eine kantonsweit einheitliche Regelung; die Qualität der Kinderbetreuung und die Höhe der Beiträge dürfe nicht davon abhängig sein, in welchem Ort man wohne.

* * *

2.5. *Detailberatung: Die wichtigsten Änderungen*

2.5.1. *Wohl des Kindes (§ 2)*

In § 2 Absatz 2 sind neu die Qualitätsanforderungen definiert; der Regierungsrat wollte dies nur auf Verordnungsebene regeln. (Die Kommission konnte vor allem Einsicht in die Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz [KiTaS-Richtlinien] nehmen.)

2.5.2. *Definitionen (§ 3)*

Mit der neuen Regelung in § 3 Absatz 1 Buchstabe b wird sichergestellt, dass Familien, die sowohl Kinder vor dem als auch im kindergarten-/schulpflichtigen Alter haben, ihre Kinder in ein und derselben Einrichtung betreuen lassen können und sie nicht in zwei verschiedene Einrichtungen bringen müssen.

2.5.3. *Beiträge an Familien (§ 5)*

Um der Missbrauchsgefahr vorzubeugen, sollen die Beiträge nicht in der Form von Geldwerten, sondern von Gutscheinen ausgerichtet werden. Die Kommission hält die Auszahlung der Beiträge an die Familien mehrheitlich für richtig und dem Grundsatz der Subjektfinanzierung für angemessen und hat deshalb einen Antrag abgelehnt, dass die Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtungen bezahlt werden sollen.

Beiträge sollen auch ausgerichtet werden, wenn das Kind eine Einrichtung in einem angrenzenden Kanton besucht. Abschliessend festgehalten wird, wann keine Beiträge beansprucht werden können: Wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird, oder wenn es durch den/die Partner/in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird. Beitragsberechtigt wäre also z.B. die Betreuung durch eine Tante, vorausgesetzt, sie ist ausgebildete Tagesmutter oder arbeitet in einer Kindertagesstätte.

2.5.4. *Berechnung der Beiträge (§ 6)*

Erwartungsgemäss gab dieser Paragraph sehr intensiv zu diskutieren. Die Kommission hat diverse Varianten geprüft. Von der Verwaltung wurden die entsprechenden Tabellen vorgelegt. Schliesslich wurden die Änderungen wieder verworfen und die Kommission hat sich dem regierungsrätlichen Vorschlag angeschlossen.

2.5.5. *Massgebendes Einkommen (§ 8)*

Zur Vereinfachung der Berechnung des massgebenden Einkommens beschloss die Kommission mit Stichtentscheid des Präsidenten, statt aller einzelnen Sozialversicherungsbeiträge einen pauschalen 14%-Abzug vom aktuellen Erwerbseinkommen ins Gesetz aufzunehmen (§ 8 Absatz 1 Buchstaben a und b).

2.5.6. *Zeitlicher Bedarf für Inanspruchnahme der Kinderbetreuung (§ 9 der Regierungsvorlage)*

Nicht die Regierung, sondern die Gemeinden sollen nach Ansicht der Kommission den massgebenden zeitlichen Bedarf für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung regeln (§ 7). Die Verordnung wird somit obsolet, da die darin vorgesehenen Regelungen ins Gesetz aufgenommen worden sind.

2.5.7. *Beiträge des Kantons (§ 12)*

Die wichtigste von der Kommission vorgenommene Änderung besteht darin, dass der Kanton den Gemeinden 30 % der von ihnen geleisteten Beiträge zurückzuerstatten hat. Befürworter dieser Kantonsbeteiligung argumentierten, der Kanton werde von den durch FEB generierten Steu-

er-Mehreinnahmen – sogar stärker als die Gemeinden – profitieren und solle sich deshalb auch an der Finanzierung beteiligen; für jeden investierten Franken resultiere gemäss Studien ein Mehrertrag von CHF 1,40 bis 1,60. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden bisher nicht verpflichtet waren, FEB-Angebote zur Verfügung zu stellen; der Kanton schafft eine neue Vorgabe und sollte deren Finanzierung nicht vollumfänglich auf die Gemeinden abwälzen.

Gegner der Kantonsbeteiligung betonten, seit der Neuordnung des Finanzausgleichs sollten Mischfinanzierungen vermieden werden. Zudem seien allfällige Steuer-Mehreinnahmen nicht sicher prognostizierbar und treten erst mit Verzögerung ein.

Der Gesetzesänderung in § 12, einer 30%-Beteiligung des Kantons, wurde mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt, nachdem diese Variante in einer Eventualabstimmung einem Antrag auf eine hälftige Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorgezogen worden war.

Im Gegenzug strich die Kommission mit 7:5 Stimmen bei einer Enthaltung die kantonalen Beiträge zur Schaffung von Betreuungsplätzen.

* * *

2.6. Koordination mit der BSKS

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beschloss, mit der Beratung der Vorlage 2009/314 zuzuwarten, bis die Justiz- und Sicherheitskommission ihren Beschluss zum FEB-Gesetz gefällt hatte. In der Zwischenzeit wurde die BSKS regelmässig über den Stand der Beratungen in der JSK auf dem Laufenden gehalten, zuletzt am 18. November 2010. Die beiden Kommissionen sind sich einig, dass die gesetzlichen Grundlagen in einigen wesentlichen Schnittpunkten, beispielsweise bei den Definitionen und Anerkennungsvoraussetzungen (§§ 3 und 4) oder der Berechnung des massgebenden Einkommens (§ 8), inhaltlich übereinstimmen müssen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei drei Enthaltungen, dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich in der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Binningen, 19. Januar 2011

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Urs von Bidder, Präsident*

Beilage:

Gesetzesentwurf in der von der Justiz- und Sicherheitskommission beantragten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesetz

über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 107 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich zu erleichtern.

² Es regelt

- a. die Beiträge der Gemeinden an Familien für deren familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich,
- b. die Beiträge des Kantons.

§ 2 Wohl des Kindes

¹ Alle Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung haben das Wohl der anvertrauten Kinder in den Mittelpunkt zu stellen und ihre günstige Entwicklung zu unterstützen und zu fördern.

² Die familienergänzende Kinderbetreuung unterliegt Qualitätsanforderungen. Diese beziehen sich insbesondere auf den Betreuungsschlüssel, die Betreuungspersonen, die Zusammenarbeit mit den Bezugspersonen der Kinder sowie auf die Räumlichkeiten und deren Umgebung.

³ Der Kanton informiert und berät die Einrichtungen sowie die anerkannten Tagesfamilienorganisationen periodisch über den Auftrag gemäss den Absätzen 1 und 2.

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

¹ GS 29.276, SGS 100

- a. Kinder, die älter als drei Monate sind und noch nicht den Kindergarten besuchen;
- b. auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ältere, in gleichem Haushalt lebende Geschwister oder Stiefgeschwister dieser Kinder, sofern sie in der gleichen Einrichtung betreut werden und der Schulbesuch am Wohnort gewährleistet ist.

² Als Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a. Tagesfamilien im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern², die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;
- b. Kindertagesstätten im Sinne der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern³.

³ Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes gelten Lebensgemeinschaften, die seit fünf Jahren bestehen oder die ein gemeinsames Kind oder mehrere gemeinsame Kinder umfassen.

§ 4 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

¹ Eine Tagesfamilienorganisation wird anerkannt, wenn

- a. sie gewährleistet, dass die angeschlossenen Tagesfamilien die Voraussetzungen der Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Tagesbetreuung von Kindern⁴ sinngemäss erfüllen;
- b. sie sich verpflichtet, über die angeschlossenen Tagesfamilien geordnet und aktualisiert Akten zu führen;
- c. sie die angeschlossenen Tagesfamilien zur Aus- sowie zur periodischen Weiterbildung verpflichtet;
- d. sie die angeschlossenen Tagesfamilien berät.

² Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen. Die Anerkennung ist zu befristen und periodisch zu überprüfen.

B. Beiträge

§ 5 Beiträge an Familien

¹ Die Einwohnergemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Beiträge an deren Kosten für die Benützung familienergänzender Tagesbetreuung von Kindern in Einrichtungen innerhalb des Kantons oder in angrenzenden Kantonen, sofern die Tagesbetreuung

² Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption, PAVO, SR 211.222.338, Artikel 12

³ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO

⁴ Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a, c und d PAVO

- a. die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder
- b. die berufliche Aus- und Weiterbildung, auch im Hinblick auf den Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit, erleichtert oder
- c. während Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung oder
- d. während des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfolgt.

² Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der anspruchsberechtigten Person für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benützung der Einrichtung.

³ Anspruchsberechtigte Personen sind die Erziehungsberechtigten im Sinne des Bildungsgesetzes.

⁴ Kein Anspruch auf Beiträge besteht

- a. wenn das Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils betreut wird;
- b. wenn das Kind durch die Grosseltern, durch die Partnerin bzw. den Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder durch die Partnerin bzw. den Partner einer gefestigten Lebensgemeinschaft betreut wird.

⁵ Die Beiträge werden monatlich in Form von Gutscheinen ausgerichtet.

§ 6 Beitragshöhe

¹ Der Beitrag pro Kind beträgt

- a. bei sozialhilferechtlicher Unterstützung oder bei einem massgebenden Jahreseinkommen bis 60'000 Fr. 11 Fr. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder 110 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte;
- b. bei einem massgebenden Jahreseinkommen über 60'000 Fr. pro zusätzliche 1'000 Fr. je 15 Rp. pro Stunde in einer Tagesfamilie oder je 1.50 Fr. pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte weniger.

² Angebrochene 1'000 Fr. gelten als ganze.

³ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

⁴ Der Beitrag wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Jahreseinkommen um mindestens 5'000 Fr. verändert.

§ 7 Gemeindereglement

Die Einwohnergemeinden können durch Reglement

- a. den Stunden- und den Betreuungstagesatz gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe a erhöhen oder bis maximal 8 Fr. bzw. 80 Fr. herabsetzen,
- b. den zeitlichen Bedarf für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuung definieren.

§ 8 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Jahreseinkommen umfasst folgende Einkommensbestandteile gemäss kantonalem Steuerrecht:

a. bei unselbständiger Erwerbstätigkeit das aktuelle Erwerbseinkommen, abzüglich 14% Sozialversicherungsbeiträge;

b. bei selbständiger Erwerbstätigkeit das Reineinkommen gemäss Steuerveranlagung, abzüglich 14% Sozialversicherungsbeiträge;

c. Kinder- und Familienzulagen;

d. Renten der AHV, der IV, der EL und anderer Sozialversicherungen;

e. Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge;

f. Einkünfte aus Vermögen, ausgenommen der Eigenmietwert;

g. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an die Kinder in Obhut sowie an die anspruchsberechtigte Person;

h. Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen;

abzüglich:

i. 10'000 Fr. für ein zweites und jedes weitere, unterhaltsberechtigtes Kind in eigener Obhut;

j. vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Jahreseinkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen.

§ 9 Beitrag bei Behinderung

Anspruchsberechtigte, denen wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung des Kindes erhöhte Kosten für die familienergänzende Tagesbetreuung anfallen oder die deswegen dafür einen erhöhten zeitlichen Bedarf haben, haben Anspruch auf einen zusätzlichen, individuell festzulegenden Beitrag.

§ 10 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

¹ Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Sie ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrags zur Folge haben könnten, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuerstatten. In Fällen grosser Härte kann die Gemeinde die Rückerstattungsforderung erlassen.

² Diese Forderung verjährt innert zweier Jahre seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit der letzten Ausrichtung des Beitrags.

³ Rückerstattungsforderungen, die in einer strafbaren Handlung begründet sind, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 12 Beiträge des Kantons

Der Kanton erstattet den Gemeinden 30 Prozent der aufgrund dieses Gesetzes ausgerichteten Beiträge an Erziehungsberechtigte.

§ 13 Ausbildungsbeiträge an Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten

¹ Der Kanton leistet Beiträge für:

- a. die Aus- und Weiterbildung an Betreuungspersonen in Tagesfamilienorganisationen,
- b. die Weiterbildung von Betreuungspersonen, die in Kindertagesstätten tätig sind.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 14 Indexierung

Wenn sich der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte verändert, werden die in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung angepasst.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung des Sozialhilfegesetzes

Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁵ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1

¹ Unterstützungen werden an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt.

§ 16 Übergangsfrist

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Regierungsrat einer Gemeinde ausnahmsweise eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren bewilligen.

⁵ GS 34.0143, SGS 850

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: